

## Änderung

zur Friedhofsordnung für den Friedhof  
der Evangelisch-Lutherischen Marienkirchgemeinde Meinersdorf  
Neufassung vom 01.10.2001

### § 36

- 1.) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
- 2.) Die Form des Grabmals muß dem Material gerecht sein, einfach und ausgewogen. Die aufstrebende oder lagernde Grundform ist konsequent auszubilden.
- 3.) Zufallsgeformte und asymmetrische Steine oder asymmetrische Formen ohne besondere Aussage, Breitsteine sowie Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue sowie weiße und schwarze Grabmale sind nicht zugelassen.
- 4.) Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
- 5.) Die Grabmale müssen dem Material gemäß bearbeitet sein.
- 6.) Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Symbole und Ornamente, die ihrerseits nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.
- 7.) Flächen dürfen keine Umrandungen haben.
- 8.) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Kunststoff, Lichtbilder, Bildgravouren, Gips, Porzellan, Aluminium ect.
- 9.) Die landeskirchliche Richtlinie zur Grabmalgestaltung vom 15. September 1992 (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Friedhofsordnung.

Der Kirchenvorstand

  
.....  
Vorsitzender

  
.....  
Mitglied



A.Z.: VII.14.2.3.2.

BESTÄTIGT

Stollberg und Chemnitz, den 29.09.2003

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt  
Stollberg

Superintendent Kirchenamtsrat

*Knöckle*



*Knöckle*